

Interpellation Betriebsstörungen DB

Beantwortung der Interpellation durch den Gemeinderat im Einwohnerrat

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Zugverbindung Schaffhausen - Erzingen seit dem Fahrplanwechsel vom 15. Dezember 2013 sehr pünktlich verkehrt.

Es war wohl so, dass zahlreiche Ausfälle und Verspätungen von der Wiedereröffnung der Strecke im Oktober bis zum Fahrplanwechsel vorhanden waren, doch konnten diese Probleme während dieser Zeit behoben werden, so dass der Fahrplan seit dieser Zeit stabil und zuverlässig eingehalten werden kann.

Somit kann nicht mehr von einem Desaster, Negativschlagzeilen und schlechtem Service gesprochen werden, wie dies in der Interpellation formuliert wurde.

Es ist sicher so, dass nach der Wiedereröffnung einige Wochen benötigt wurden, bis alles im Griff ist, seither läuft der Betrieb jedoch einwandfrei.

Vor der Beantwortung der konkreten Fragen möchte ich noch etwas zur vertraglichen Situation zwischen dem Kanton Schaffhausen und der DB beziehungsweise Baden-Württemberg sagen.

Sämtliche Schnellzüge der DB zwischen Schaffhausen und Basel (Inter-Regio-Express; IRE-Züge) und der Regionalbahnzüge (RB-Züge) mit Halt an allen Stationen im Klettgau (Stundentakt) werden gestützt auf bestehende Staatsverträge zwischen der Eidgenossenschaft und deutschen Körperschaften vom Land Baden-Württemberg bestellt und finanziert.

Zusatzleistungen wie die S-Bahn Züge im Klettgau, die über den Stundentakt hinausgehen, werden von Bund und Kanton Schaffhausen bei DB Regio und SBB GmbH bestellt und finanziert. Für die von Baden-

Württemberg bestellten Züge wird die Qualität im Rahmen des bis 2016 mit der DB abgeschlossenen Verkehrsvertrages anhand von Kriterien wie Kapazität, Pünktlichkeit und Sauberkeit vorgegeben. Werden diese Vorgaben nicht erreicht, so werden diese "Schlechterleistungen" pönalisiert und die DB als Erbringer der Leistungen mit Strafzahlungen belegt.

Allerdings erfolgt dieses Bonus-Malus-System nicht streckenbezogen, sondern über alle Leistungen, die in ganz Baden-Württemberg und dem Kanton Schaffhausen in diesem Vertrag erbracht werden. Für die verbleibenden Leistungen der DB im Kanton Schaffhausen gibt es kein gesondertes Bonus-Malus-System, aber der Kanton erhält von der DB jeweils quartalsweise einen Qualitätsbericht zur Pünktlichkeit der Züge und zu ausgefallenen Zügen samt Begründungen.

In der Schweiz ist es generell nicht gebräuchlich, dass Bonus Malus Regelungen in die Verkehrsverträge mit den Bahnen aufgenommen werden. Die einzige Ausnahme stellt der ZVV dar, der eine solche Regelung anwendet. Somit besteht auch bei der SBB GmbH keine Möglichkeit Versäumnisse finanziell zu kompensieren. Allerdings müssen die Transportunternehmungen regelmässig Bericht erstatten und die Leistungen werden besprochen.

Ich gehe davon aus, dass in der Schweiz das Leistungsniveau in der Vergangenheit einfach relativ hoch war und der Druck, solche Regelungen einzuführen, gefehlt hat.

Eigentlich können wir froh sein, dass wir keinen Vertrag mit einer Bonus-/Malus-Regelung für die Strecke Beringen - Schaffhausen haben, sonst müssten wir den Leistungserbringern einen Bonus zahlen.

Jetzt zu den konkreten Fragen.

1. Sind die jährlichen Beiträge der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr unabhängig von der Qualität der erbrachten Leistungen zu bezahlen?

Die gesetzlichen Grundlagen für den Beitrag der Gemeinden sind im Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005 zu finden.

In Artikel 11 Absatz 1 heisst es: Die durch ein Angebot des regionalen Personenverkehrs erschlossenen Gemeinden haben zusammen 25 Prozent an die Aufwendungen zu leisten.

In Artikel 12 Absatz 1 heisst es: Die Beiträge werden je zur Hälfte nach dem Verkehrsangebot und der Zahl der Einwohner festgelegt.

Aufgrund dieser Grundlage werden die Kosten durch den Kanton den Gemeinden in Rechnung gestellt. Es ist sogar so, dass die Gemeinden verpflichtet sind, einen Beitrag zu leisten, auch wenn sie gar keinen Anschluss an den öffentlichen Verkehr haben.

In diesem Gesetz steht nirgends, dass die Gemeinden eine Möglichkeit haben, anhand von qualitativen Merkmalen den Beitrag zu reduzieren.

In Artikel 3 Absatz 1 steht jedoch: Der Kanton bestellt aufgrund der Nachfrage und des Nachfragepotenzials ein Angebot des regionalen Personenverkehrs. In Absatz 2 steht: Das Leistungsangebot und die Abgeltung für die einzelnen Sparten werden im Voraus in einer Vereinbarung verbindlich festgelegt.

Somit ist es Sache des Kantons, beim Abschluss einer Leistungsvereinbarung die entsprechenden Vertragsbestimmungen einzusetzen, damit die Beiträge der öffentlichen Hand reduziert werden können, wenn die Leistungserbringung nicht den qualitativen Festlegungen entspricht.

Ein entsprechender Vorstoss müsste somit im Kantonsrat Schaffhausen und nicht im Einwohnerrat Beringen eingebracht werden.

2. Welche Möglichkeiten haben die Gemeinden, die bezahlten Leistungen auch einzufordern?

Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, ist der Kanton der Vertragspartner des Leistungserbringers und nicht die Gemeinden.

Die Gemeinde ist nur verpflichtet entsprechend den gesetzlichen Grundlagen einen Beitrag zu leisten.

Bezahlte Leistungen einzufordern oder die Zahlung aufgrund von nicht oder mangelhaft erbrachter Leistungen zu reduzieren ist Sache des Kantons Schaffhausen.

3. Haben Verspätungen auf der Bahn Auswirkungen auf den Fahrplan oder den Betrieb des Ortsbusses (Linie 28)?

Grundsätzlich ist der Fahrplan des Ortsbusses unabhängig gegenüber dem Fahrplan der Bahn. Selbstverständlich wird er jedoch darauf abgestimmt.

Beim Ortsbus ist es so, dass der Besteller für das Angebot für die Strecke Guntmadingen - Bahnhof Beringen der Kanton Schaffhausen ist und für die Strecke zwischen dem Bahnhof Beringen und dem Schwimmbad die Gemeinde Beringen.

Somit können wir festlegen, wie der Ortsbus auf eine Verspätung bei der Bahn reagieren soll. Wollen wir, dass der Bus den Zug abwartet oder wollen wir dass der Bus entsprechend des Fahrplanes weiterfährt.

Es ist sicher so, dass während den Schülertransportzeiten die Fahrplanstabilität Vorrang hat, während der übrigen Zeit macht es jedoch Sinn, auf den Zug Rücksicht zu nehmen.

Somit kann die Frage so beantwortet werden: Wenn wir das so wollen, hat eine allfällige Verspätung der Bahn einen Einfluss auf den Ortsbus und wenn wir dies nicht möchten, hat es keinen Einfluss.